

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 9. August 2019

NUMMER 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2160	5. 7. 2019	Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit VV des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	194

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
10. 7. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Jakob Andersen, Generalkonsul des Königreichs Dänemark in Hamburg Bek. der Staatskanzlei	194
10. 7. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Waleed Mohammed Ali Al-Shahari, Generalkonsul der Republik Jemen in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	194
10. 7. 2019	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Dr. Gernot Wagner, Honorarkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig Bek. der Staatskanzlei	194
	Ministerium der Finanzen	
24. 7. 2019	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungs- fragen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	195
	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	
8. 7. 2019	Vollzug des Landesgebührengesetzes (LGebG); hier: Landesverordnung (LVO) zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl. S. 405) RdSchr. des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.....	197

I.**II.****2160 Förderung der Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Familie,
Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
vom 5. Juli 2019 (75 3-00014/2017-001)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (GAmtsbl. S. 411), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 7. August 2012 (MinBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der

- | | | |
|---|--------|-----------|
| – Politischen Jugendbildung | bis zu | 7,00 EUR |
| für junge Menschen mit Behinderung sowie erwerbslose junge Menschen | bis zu | 10,00 EUR |
| Kurzlehrgänge | bis zu | 7,50 EUR |
| – Schulung ehrenamtlicher Kräfte | bis zu | 7,00 EUR |
| für junge Menschen mit Behinderung sowie erwerbslose junge Menschen | bis zu | 10,00 EUR |
| Kurzlehrgänge | bis zu | 7,50 EUR |
| – Sozialen Bildung | bis zu | 3,00 EUR |
| für junge Menschen mit Behinderung sowie erwerbslose junge Menschen | bis zu | 7,50 EUR. |

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien beträgt der Tagessatz zusätzlich 7,50 EUR. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien sind Kinder und Jugendliche, die gemäß der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67, BS 223-1-10) in der jeweils geltenden Fassung in den Genuss der Lernmittelfreiheit oder der unentgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln kommen, deren Familie Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhält, Wohngeld bezieht, aufgrund ihrer Einkommenssituation einen Kinderzuschlag erhält oder in vergleichbaren Einkommensverhältnissen lebt.

Die Höhe der Tagessätze wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rundschreiben des fachlich zuständigen Ministeriums bekannt gegeben.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 194

Staatskanzlei**Erteilung eines Exequaturs;**

**h i e r : Herr Jakob Andersen,
Generalkonsul des Königreichs Dänemark
in Hamburg**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 10. Juli 2019 (0213-0022-0201 214)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herrn Jakob Andersen am 9. Juli 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Martine Schwarck Gram Barbry, am 4. August 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 194

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Waleed Mohammed Ali Al-Shahari,
Generalkonsul der Republik Jemen
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 10. Juli 2019 (0213-0022#2019/0024-0201 214)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt am Main ernannten Herrn Waleed Mohammed Ali Al-Shahari am 24. Juni 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yaha Mohamed Ali Al-Sharafi, am 15. Juli 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 194

Erlöschen eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Dr. Gernot Wagner,
Honorarkonsul der Demokratischen Republik Kongo
in Leipzig**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 10. Juli 2019 (0213-0022#2019/0037-0201 214.0001)

Das Herrn Dr. Gernot Wagner erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig ist mit Ablauf des 15. Juni 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 194

Ministerium der Finanzen

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); h i e r : Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 24. Juli 2019 (0314-0011#2019/0002-0401 416)

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 die Einrichtung eines Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen vereinbart, um im partnerschaftlichen Miteinander daran zu arbeiten, die Rechtsunsicherheit nach der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu beseitigen. Das neue Gremium hat die Aufgabe übernommen, grundsätzliche Auslegungsfragen der GOZ, Fragen der privatärztlichen Qualitätssicherung sowie Fragen des Inhalts und der Abgrenzung privatärztlicher Leistungen zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu beantworten. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Beziehung zwischen Patient, Zahnarzt und Versicherungsmitarbeiter in der täglichen Praxis.

Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungsstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Mitglieder des Beratungsforums einvernehmlich auf die nachfolgenden Beschlüsse verständigt, die von den Vorständen und Gremien der Mitglieder bestätigt wurden. Die bisher gefassten Beschlüsse 1 bis 33 werden nachfolgend bekannt gemacht. Sie sind bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops

1. Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 bzw. 2 GOZ abgebildet werden.

Zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2000

2. Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

Stillung einer übermäßigen Blutung

3. Die GOZ 3050 ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie ggf. als selbstständige Leistung zusätzlich berechenbar,

wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

Adhäsive Wurzelfüllung

4. Die Geb.-Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Geb.-Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

Trennung von Liquidation und Erstattung

5. Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

Anmerkung: Beschluss Nr. 5 gilt sinngemäß auch für Regelungen im Innenverhältnis von Beihilfeträgern und beihilfeberechtigten Personen.

Wurzelkanalbehandlungen

6. Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.
7. Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.
8. Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.
9. Die Entfernung nekrotischen Pulpagewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.
10. Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.

Anm. zu Beschlüsse Wurzelkanalbehandlungen: Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

Materialkosten

11. Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind - bezug-

nehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) - folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:

- Oraquix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080
- ProRoot MTN~ im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
- Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440

Anästhesieleistungen

12. Die GOÄ-Nrn. 490, 491, 493, 494 dürfen von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht zum Zwecke der intraoralen Lokal- bzw. Leitungsanästhesie berechnet werden. Die Berechnung der GOÄ-Nr. 494 ist auch für den MKG-Chirurgen zum alleinigen Zwecke der Schmerzausschaltung bei zahnärztlich-chirurgischen Leistungen fachlich nicht indiziert und daher nicht berechnungsfähig.

Zuschlag digitales Röntgen

13. Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (GOÄ-Nrn. 5000, 5002, 5004) ist eine Berechnung der GOÄ-Nr. 5298 nicht zulässig.

Chirurgie/Implantation

14. Neben der GOZ-Nr. 9100 ist die GOZ-Nr. 9090 nicht berechnungsfähig. Neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 ist die GOZ-Nr. 9090 dann berechnungsfähig, wenn die Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 die GOZ-Nr. 9100 in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der GOZ-Nr. 9090 in derselben Kieferhälfte nicht möglich.

Fotodokumentation

15. Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.

Protokollnotiz 6.11.2015:

Die Träger der Beihilfe schließen sich den Empfehlungen des PKV-Verbandes zu den Beschlüssen 6, 7, 8, 9 und 15 an.

Provisorien

16. Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2260 für angemessen.

Knochenresektion

17. Neben Extraktionen ist die GOZ-Nr. 3230 dann gesondert berechnungsfähig, wenn die Resektion aufgrund eigenständiger Indikation (nicht zur oder durch die Zahnentfernung notwendig) mit einem separaten auf der Rechnung dokumentierten Operationszugang erbracht wird und es sich insofern um eine selbstständige Leistung handelt. Die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern.

Abschnittsübergreifende Berechnung

18. Die Auflistung einer Gebührennummer in einem bestimmten Abschnitt der GOZ hat nicht zur Folge, dass die dieser Gebührennummer zuzuordnende Leistung nur in Zusammenhang mit einem Leistungsgeschehen berechnungsfähig wäre, das fachlich diesem Gebührenordnungsabschnitt zuzuordnen ist.

Periimplantitisbehandlung

19. Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die GOZ-Nr. 4090 bzw. die GOZ-Nr. 4100 für angemessen.

Protrusionsschiene

20. Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z. B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7010 (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen.

Begründung bei Vereinbarungen

21. Eine Überschreitung des 3,5fachen Steigerungssatzes im Rahmen einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 GOZ erfordert dann eine Begründung auf Verlangen des der Zahlungspflichtigen, wenn der Vereinbarung Kriterien gem. § 5 Abs. 2 GOZ zugrunde liegen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Computergesteuerte Anästhesie

22. Die computergesteuerte Anästhesie (z. B. WAND/STA) erfüllt trotz modifizierter Handhabung die Leistungsinhalte der GOZ-Nrn. 0090 oder 0100 und ist je nach Lokalisation und Indikation originär nach den GOZ-Nrn. 0090 für die Infiltrationsanästhesie (dazu zählen auch die intraligamentäre, intrakanaläre, intrapulpäre und intraossäre Anästhesie) oder 0100 für die Leitungsanästhesie zu berechnen.

Berechnung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“

23. Im Falle der Berechnungsweise „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“ einer Gebühr ist zu berücksichtigen, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn durchgeführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, so wird nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich und je Kieferhälfte ist nicht zulässig.

Berechnungsweise der GOZ-Nr. 2030

24. Für die GOZ-Nr. 2030 gilt: Wird in allen vier Kieferhälften präpariert und gefüllt und sind daneben jeweils besondere Maßnahmen erforderlich, kann die GOZ-Nr. 2030 in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).

Zugriff auf die GOÄ für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

25. Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach der jeweils geltenden Fassung der GOZ zu berechnen. Ein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ besteht insoweit nicht.

GOÄ-Nr. 5000

26. Von der GOÄ-Nr. 5000 ist die Aufnahme eines Zahns, Implantats oder zahnlosen Kieferabschnitts je Projektion umfasst. Die Abrechnungsbestimmung nach der GOÄ-Nr. 5000 ist zu beachten.

Wurzelamputation

27. Die Entfernung einer oder mehrerer Wurzeln eines mehrwurzeligen Zahnes (Wurzelamputation) unter Belassung der klinischen oder prothetischen Krone stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr – je nach Aufwand – die GOZ-Nr. 3110, 3120 oder 3130 für angemessen.

„Table Tops“

28. „Table Tops“ als langzeitprovisorische Maßnahme im indirekten Verfahren (laborgefertigt) stellen eine selbstständige Leistung dar und werden gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7080 für angemessen. Im Falle einer adhäsiven Befestigung ist die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich berechnungsfähig.
29. „Table Tops“ als definitive Maßnahme sind als Oberbegriff für die Versorgung von verlorengegangenen Funktionsflächen als Folge einer Fehlfunktion der Okklusion und Artikulation zu verstehen. Entsprechend des Defektes unterscheiden sich die Table Tops in ihrer Ausdehnung voneinander. Dem entsprechend richtet sich die analoge Berechnung einer Gebühr nach der konkreten Ausdehnung der verlorengegangenen Funktionsflächen. Vor einer Versorgung mit Table Tops müssen alle notwendigen Schritte einer Funktionsdiagnostik/-therapie durchgeführt worden sein (z. B. Schienentherapie).

Teleskopbrücke

30. Im Falle einer sattelfreien, rein parodontal abgestützten teleskopierenden Brücke – im Gegensatz zu einer Teleskopprothese – ist die GOZ-Nr. 5210 nicht zusätzlich zu den GOZ-Nrn. 5040 und 5070 berechnungsfähig.

Wiederherstellung/Wiederbefestigung einer definitiven Krone zum temporären Verbleib

31. Das Umarbeiten einer definitiven Krone oder Brücke zu einem Provisorium und/oder Wiederbefestigung der definitiven Krone oder Brücke zum provisorischen Verbleib sind in der GOZ nicht beschrieben. Die Leistung wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr – je nach Aufwand – die GOZ-Nr. 2260, 2270 oder 5120 je Zahn bzw. Brückenpfeiler für angemessen. Das Wiedereingliedern dieses Provisoriums, ggf. auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Berechnung der Analoggebühr abgegolten.

NICO (Behandlung einer chronischen Kieferostitis als Störfeld)

32. Bei der Behandlung der sogenannten NICO (Neuralgia Inducing Cavitation Osteonecrosis), der fettig-degenerativen Osteolyse/Osteonekrose im Kieferknochen oder ähnlichen Diagnosen, handelt es sich um medizinisch nicht notwendige Maßnahmen, da die Wirksamkeit durch wissenschaftlich medizinisch fundierte Studienuntersuchungen nicht belegt ist. Darüber hinaus ist das vermeintliche Krankheitsbild der NICO weder nach ICD10 Schlüssel noch in den Verzeichnissen der WHO als Erkrankung gelistet. Es besteht daher keine medizinische Notwendigkeit für die Durchführung der Diagnostik und der Behandlungen dieser Erkrankung, wie z. B. Cavitat-Diagnostik, OroTox-Tests sowie die Entfernung eines chronischen NICO-Störfeldes. Vor diesem Hintergrund kommt nur eine Berechnung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ – nach umfassender und qualifizierter Aufklärung – in Betracht.

Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore

33. Nach § 1 Zahnheilkundengesetz (ZHG) ist die Ausübung der Zahnheilkunde approbierten Zahnärzten vorbehalten. Nach

§ 1 Abs. 3 ZHG ist die Ausübung der Zahnheilkunde die „berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse begründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen“. Die „Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“ (§ 1 Abs. 3 ZHG), also Diagnose und Therapie einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sind dem Zahnarzt übertragen und diesem vorbehalten. Eine Übertragung zahnärztlicher Leistungen, d. h. insbesondere intraorales Scannen, das Eingliedern von Zahnersatz oder intraorale manipulative Tätigkeiten am Patienten oder Zahntechnik und Ähnliches an Zahntechniker ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zahnheilkundengesetzes und nicht zulässig.

Die Beschlüsse (Stand: April 2019) erfassen nur den ausdrücklich vom Wortlaut erfassten Sachverhalt. Auf andere, nicht ausdrücklich erfasste Sachverhalte sind sie nicht übertragbar.

MinBl. 2019, S. 195

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Vollzug des Landesgebührengesetzes (LGebG);

hier: Landesverordnung (LVO) zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl. S. 405)

Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt,

Energie, Ernährung und Forsten

vom 8. Juli 2019 (101-01 350/2018-1)

1 Anwendungshinweis

Das rückwirkende Inkrafttreten der geänderten lfd. Nr. 4.1.1.1 durch Artikel 2 der o. a. Änderungsverordnung zum 13. Mai 2006 rechtfertigt KEINE Wiederaufnahme, keine Rücknahme und keinen Widerruf nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. §§ 48, 49 und 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von bereits bestands- oder rechtskräftigen Kosten-/Gebührenbescheiden. Neuberechnungsforderungen können hieraus ebenso wenig abgeleitet werden wie Rückzahlungsforderungen für bereits gezahlte Gebühren.

Begründung:

Die o. a. Änderungsverordnung wurde aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 30. Mai 2018 – Az.: BvR 45/15 erforderlich.

Laut Bundesverfassungsgerichtsbeschluss war die bisherige Gebührensiffer 4.1.1.1 verfassungswidrig. In Kraft getreten ist die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Gebührensiffer mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 13. Mai 2006.

Nur für **nicht bestands- oder rechtskräftig** abgeschlossene **Kosten-/Gebührenbescheide** wurde eine rückwirkende Regelung erforderlich, da das BVerfG die Rechtswirkungen seines Beschlusses gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 auf

diese Fälle beschränkt hat. Eine verfassungsmäßige Neuregelung bis zum 31. Dezember 2018 wurde angemahnt und durch Änderungsverordnung vom 28. November 2018 umgesetzt. Aufgrund dieses Beschlusses blieben **laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren** für die die beanstandete Gebührenziffer entscheidungserheblich ist, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung – längstens aber bis zum 31. Dezember 2018 ausgesetzt – oder waren auszusetzen.

Der gesetzlichen Regelung des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG folgend bezieht sich die Neuregelung des Gebührenrahmens **nicht** auf bereits bestandskräftige Verwaltungsakte und rechtskräftige Gerichtsurteile.

Dies ergibt sich aus § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG, wonach nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, welche auf der für unvereinbar erklärten Norm beruhen, von der Wirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung unberührt bleiben (Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 25.11.2018, Az.: 6400/2-2-40).

- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,45 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.